



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

mquadrat  
Badstraße 44  
73087 Bad Boll

Tübingen  
Name  
Durchwahl  
Aktenzeichen

29.01.2020  
Robert Schuster  
07071 757-3657  
21-14/2472.2-05.1  
(Bitte bei Antwort angeben)

*per Mail*

 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1)  
BauGB

Ihr Schreiben vom 11.12.2019

## A. Allgemeine Angaben

### Gemeinde Beimerstetten

- Flächennutzungsplanänderung
- Bebauungsplan „**PV-Freianlage Eiselau**“
- Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
- sonstiges:

## B. Stellungnahme

- Keine Bedenken
- Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2.

## **Belange der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes**

Gemäß § 4 Abs.1 KSG BW sollen in Baden-Württemberg die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um 25 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Fachlicher Hintergrund der gesetzlichen Klimaschutzziele ist ein Energieszenario Baden-Württemberg 2050, das dem in § 4 Abs. 1 KSG BW geregelten Treibhausgasminderungspfad zugrunde liegt (vgl. LT-DS 15/3465 S. 22 f.).

Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es nach diesem Energieszenario bis 2020 einer Erhöhung von derzeit (2017) 27,5 Prozent auf 38 Prozent an der Bruttostromerzeugung. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll bis zum Jahr 2020 auf 12 % wachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im Energieszenario Baden-Württemberg für das Jahr 2020 in einer Größenordnung von rund 8800 MW projektiert. Im Jahr 2017 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 5.544 MW.

Legt man das Energieszenario Baden-Württemberg 2050 bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik zugrunde, so ist in den nächsten 2 Jahren insgesamt noch ein Zubau von 3.256 MW erforderlich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks u. a. Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor.

Das Vorhaben trägt zum notwendigen Ausbaupfad bei und wird deshalb unter dem Gesichtspunkt der Belange des Klimaschutzes und der erneuerbaren Energien grundsätzlich befürwortet.

Es wird gebeten, das Kompetenzzentrum Energie über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.

## **Belange der Landwirtschaft**

Es wird auf ca. 3 ha landwirtschaftlicher Fläche eine Freiflächensolaranlage geplant, so dass von den Planungen aufgrund der zumindest befristeten Umwidmung, landwirtschaftliche Belange betroffen sind.

Bei dem Standort handelt es sich um eine Fläche der Vorrangflur Stufe II, wobei die Vorrangflur Stufe II Flächen umfasst, die wegen ihrer Standortgunst für den ökonomischen Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Umnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben. Dementsprechend bestehen gegenüber den Planungen zu einer Freiflächensolaranlage auf diesem Standort grundsätzliche Bedenken. Umwidmungen landwirtschaftlicher Flächen werden aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht in den Bereichen, in denen eine besonders ausgeprägte Konkurrenz um landwirtschaftliche Flächen vorherrscht, als besonders problematisch angesehen. Eine entsprechend Flächenkonkurrenz ist aufgrund der engen Bindung der Tierhaltung regelmäßig bei einem deutlich überdurchschnittlichen Viehbesatz sowie einer bedeutenden Anzahl Biogasanlagen anzunehmen, da diese ebenso auf verfügbare Futter- und Dungausbringungsflächen angewiesen sind. Die Gemeinde Beimerstetten weist einen leicht überdurchschnittlichen Viehbesatz auf, wobei die Konkurrenz um knappe Flächen in den angrenzenden Gemeinden aufgrund einer höheren Viehdichte und durch Siedlungsaktivitäten und erst kürzlich erfolgte Infrastrukturmaßnahmen ausgeprägter sein dürfte.

Im Übrigen wird auf unsere Stellungnahme zur 8. Änderung des FNP der Verwaltungsgemeinschaft Dornstadt verwiesen.

Zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange ist eine zeitliche Befristung der Umwidmung sowie die vertragliche Regelung einer Rückbauverpflichtung aller baulichen Anlagen inklusive Module, Aufständigung und Einzäunung erforderlich, um nach Aufgabe der Solarnutzung die Wiederaufnahme einer landwirtschaftlichen Nutzung zu ermöglichen. Für ggfs. naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind keine weiteren hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen (Vorrangflur I und II) in Anspruch zu nehmen. Hierbei ist auch zu prüfen, ob nach Aufgabe der Solarnutzung mit Ende des Eingriffs ein ggfs. dauerhaft erfolgter naturschutzrechtlicher Ausgleich zur Kompensation weiterer Eingriffe verwendet werden kann.

gez. Schuster

Landratsamt Alb-Donau-Kreis • Postfach 28 20 • 89070 Ulm  
Per E-Mail

mquadrat  
kommunkative Stadtentwicklung  
Badstraße 44  
73087 Bad Boll

Bearbeiterin/Bearbeiter:  
**Johannes Kiefer**  
Ländlicher Raum, Kreisentwicklung  
Zimmer 3D-02  
**Telefon: 0731 185-1293**  
Telefax: 0731 185-221293  
E-Mail:  
johannes.kiefer@alb-donau-kreis.de

Unser Aktenzeichen:  
21/621.415

Ulm, 6. Februar 2020

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
an Bauleitplan- und vergleichbaren Satzungsverfahren  
(§ 4 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch [BauGB])**

Sehr geehrter Herr Mäußnest,

das Landratsamt Alb-Donau-Kreis äußert sich wie folgt:

**Gemeinde, Gemarkung  
Bebauungsplan für das Gebiet**

Beimerstetten, Eisenlau  
„Photovoltaik-Freianlage Eiselaue“  
– frühzeitige Beteiligung der  
Behörden und sonstiger Träger öffentliche  
Belange nach § 4 (1) BauGB und  
Scoping nach § 2 (4) BauGB

Ihr Schreiben vom	11.12.2019
Planunterlagen vom	10.10.2019
Fristablauf für die Stellungnahme am	31.01.2020

**Stellungnahme**

- 1 **Anregungen**
  - 1.1 **Bauen, Brand- und Katastrophenschutz**

Brandschutz

    - 1.1.1 Die Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche zum Gelände und die Wege innerhalb der Anlage müssen gem. VwV Feuerwehrflächen von Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von 16 Tonnen befahren werden können.
    - 1.1.2 Für das Gelände ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. In dem Plan muss die Leitungsführung bis zum/zu Wechselrichter/-n und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein.



**Dienstgebäude**  
Landratsamt  
Alb-Donau-Kreis  
Schillerstraße 30  
89077 Ulm

 0731 185-0  
 Direktanschluss siehe oben  
Internet: www.alb-donau-kreis.de

 **Besuchszeiten**  
Mo-Fr 08:00 - 12:30 Uhr  
Do 08:00 - 17:30 Uhr  
**und nach Vereinbarung**

Zahlungsempfänger:  
Kreiskasse Alb-Donau-Kreis   
IBAN: DE67 6305 0000 0000 0000 24  
BIC: SOLADES1ULM

  
  Hauptbahnhof,  
Busbahnhof  
und Haltestelle  
Ehinger Tor

1.1.3 Bei der Feuerwehr sowie in der Leitstelle muss eine Telefonnummer mit der dauerhaften Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage sowie Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens hinterlegt werden.

## 1.2 **Ländlicher Raum, Kreisentwicklung**

1.2.1 Nach Ziffer 2.2 Absatz 2 der Begründung zum Bebauungsplan soll der Flächennutzungsplan (FNP) im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB fortgeschrieben werden.

1.2.2 Voraussetzung für die Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist es, dass der parallel fortzuschreibende FNP einen Stand erreicht hat, der die Annahme rechtfertigt, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird. Dazu zählt insbesondere ein entsprechender Aufstellungsbeschluss und der Abschluss der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung im Rahmen der parallelen Fortschreibung des FNP.

In diesem Zusammenhang wird ein sorgfältiger Abwägungsprozess mit einer umfassenden Begründung notwendig sein; sowohl im Rahmen der parallelen Fortschreibung des FNP wie auch im weiteren Verfahren des Bebauungsplanes. Dazu gehört insbesondere auch ein Nachweis zur Untersuchung von Alternativstandorten.

## 2 **Hinweise**

### 2.1 **Landwirtschaft**

2.1.1 Im schriftlichen Teil des Bebauungsplans ist eine Rückbauverpflichtung im Falle der Einstellung des Betriebs als Zulassungsvoraussetzung im Baugenehmigungsverfahren aufzuführen. Diese Rückbauverpflichtung ist mittels Bankbürgschaft des Betreibers abzusichern. Ansonsten ist eine Rückbauverpflichtung wirkungslos und bei Anmeldung der Insolvenz des Betreibers nicht mehr durchsetzbar. Als Folge entstehen im Zweifelsfall finanzielle Belastungen der öffentlichen Hand.

2.1.2 An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Bei deren Bewirtschaftung können sporadisch Gerüche, Staub, Lärm und Erschütterungen entstehen. Negative Auswirkungen auf die Solarmodule, die durch die landwirtschaftliche Produktion entstehen können, sind vom Anlagebetreiber bzw. von Rechtsnachfolgern zu dulden.

2.1.3 Der landwirtschaftlichen Nutzung sollen ca. 3,00 ha Fläche entzogen werden. Nach der Flurbilanzkarte des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) Baden-Württemberg wird die Fläche in seiner Wirtschaftsfunktion der Vorrangflur Stufe II zugeordnet. Damit soll die Fläche von Fremdnutzungen ausgeschlossen und der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten bleiben.

## 2.2 **Forst, Naturschutz**

### Forst

- 2.2.1 Der gesetzliche Waldabstand gem. § 4 Abs. 3 LBO ist einzuhalten (30 Meter), um einerseits die Solarmodule und den Zaun vor Beschädigungen (z. B. Sturmereignis) zu schützen sowie die reguläre Waldbewirtschaftung sicherzustellen. Zusätzlich sind die Auswirkungen des Laubfalls auf die Module angrenzender Waldbestände zu berücksichtigen.
- 2.2.2 Waldumwandlungen zur Herstellung des Waldabstandes sind nicht genehmigungsfähig.
- 2.2.3 Der Waldbestand darf während der Baumaßnahme nicht beschädigt werden.
- 2.2.4 Sollte der Grenzabstand weniger als 30 Meter betragen, kann das Bauvorhaben aus forstrechtlicher Sicht nur realisiert werden, wenn eine Haftungsverzichtserklärung zugunsten des Waldbesitzers mit unterzeichneter Grunddienstbarkeit und eine Zustimmung des Waldeigentümers vorliegt. In der Haftungsverzichtserklärung sollte geregelt werden, dass der Mehraufwand bei der Holzernte (z. B. durch das Anseilen von Bäumen) vom Vorhabenträger übernommen wird.

### Naturschutz

- 2.2.5 **Unterlagenergänzung:**  
Die untere Naturschutzbehörde hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Eine abschließende Stellungnahme ist jedoch erst nach Ergänzung und Vorlage der noch ausstehenden naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung möglich.
- 2.2.6 **Konfliktvermeidende Maßnahmen:**  
Die in der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung enthaltenen konfliktvermeidenden Maßnahmen ( Ziff. 8, S. 6 ) sind rechtsverbindlich in die textlichen Festsetzungen des B-Plans zu übernehmen.

## 2.3 **Umwelt- und Arbeitsschutz**

### Boden- und Grundwasserschutz

- 2.3.1 Im Zuge der Erarbeitung einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist eine Bewertung des Schutzgutes Boden nach der ÖKVO (Ökokonto-Verordnung) durchzuführen. Auf dieser Grundlage sind die einzelnen Bodenfunktionen wie natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe und Standort für natürliche Vegetation zu untersuchen und zu bewerten. Als Bewertungsrahmen für die Bodenfunktionen ist der Leitfaden des Umweltministeriums „Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Heft 23“ heranzuziehen.

2.4 **Vermessung**

- 2.4.1 Das nördl.an den Bebauungsplan angrenzende Flurstück für den Schienenverkehr hat die Flurstücksnummer 2049, der Weg im Osten hat die Flurstücksnummer 2052.

Mit freundliche Grüßen



Wolfgang Koller



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
FORSTDIREKTION

Regierungspräsidium Freiburg · 79095 Freiburg i. Br.

m-quadrat  
Kommunikative Stadtentwicklung  
Herrn Mäußnest  
Badstraße 44  
73087 Bad Boll

Freiburg im Breisgau 22.01.2020  
Referat Waldpolitik und  
Körperschaftsforstdirektion  
Name Georg Pagés  
Durchwahl 0761 208-1438  
Aktenzeichen 83-2511.2-425014 / B-Plan  
Photovoltaik-  
Freiflächenanlage Eiselau  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Versand per Mail an:**  
[Andreas-maeussnest@m-quadrat.de](mailto:Andreas-maeussnest@m-quadrat.de)

** Bebauungsplan „Photovoltaik Freiflächenanlage Eiselau“ in Beimerstetten**  
**Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**  
Ihr Schreiben vom 08.01.2020 (E-Mail)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat von Beimerstetten hat am 10.10.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Photovoltaik Freiflächenanlage Eiselau“ aufzustellen.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wird auch der Höheren Forstbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Zu den vorgelegten Planunterlagen äußert sich die Höhere Forstbehörde wie folgt.

**STELLUNGNAHME**

Im Vorhabenbereich des Bebauungsplanes „*Photovoltaik-Freiflächenanlage Eiselau*“ ist kein Wald im Sinne § 2 LWaldG vorhanden.

Dementsprechend bestehen bezüglich des Planvorhabens hinsichtlich einer eventuellen Waldumwandlung auch **keine Bedenken**.

Es ist keine weitere Beteiligung der höheren Forstbehörde im oben genannten Verfahren erforderlich.

Es grenzt jedoch Wald direkt an das Plangebiet an.

Aufgrund der direkten Nähe von Waldbeständen zum geplanten Vorhaben möchten wir Ihnen jedoch folgende Hinweise geben und empfehlen Ihnen, die Situation noch einmal entsprechend der Hinweise zu prüfen (s. auch Stellungnahme der Forstbehörde im Landratsamt Alb-Donau Kreis):

Das Land Rheinland-Pfalz hat in ihrer Zuständigkeit Vollzugshinweise zur ihrer Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünflächen in benachteiligten Gebieten formuliert, die besonders den wirtschaftlichen Betrieb solcher Anlagen im Fokus hat (Bau von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen - Hinweis aus land-, forstwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht. AZ: 108-38-33/2018-2#77 v. 05.11.2018).

Für einen möglichst effizienten und damit wirtschaftlichen Betrieb der PV-Freiflächenanlagen ist eine Verschattung der Anlage durch Waldflächen zu vermeiden.

Folgende Abstände zu vorhandenen Waldflächen sollten berücksichtigen werden:

- Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: eine Baumlänge (in der Regel 30 m)
- Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m)
- Waldfläche befindet sich im Westen bzw. Osten der Anlage: dreifache Baumlänge (in der Regel 90 m)

Durch diese Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und der Betriebsphase der PV-Freiflächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen sind. Zudem ist auf diese Weise das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel reduziert.

Auch das Land Baden-Württemberg hat in ihrem Schreiben „Hinweise zum Ausbau von Photovoltaikanlagen“ auch auf den wirtschaftlichen und energieeffizienten Betrieb solcher Anlagen hingewiesen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keine Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen, falls negative Auswirkungen des Waldbestandes auf die PV-Anlage auftreten sollten.

Die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Alb-Donau Kreis erhält Nachricht hiervon.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Georg Pagés